

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	25.09.2014

### **Neuabschluss eines Vertrages über die Benutzung städtischer Grundstücke zum Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmegestattungsvertrag)**

In der 31. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.05.2014 hatte die Verwaltung eine Erläuterung der vorliegenden Fernwärmegestattungsverträge als Protokollerweiterung zu der Mitteilung, TOP 5.1., Neuabschluss eines Vertrages über die Benutzung städtischer Grundstücke zum Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmegestattungsvertrag) Rechnungsprüfungsausschuss 12.07.2011, TOP 5.1, 0898/2011 zugesagt.

Der Fernwärmegestattungsvertrag mit der RheinEnergie AG aus dem Jahre 2011 löste den Vertrag über die Benutzung städtischer Grundstücke zum Zwecke der öffentlichen Fernwärmeversorgung aus dem Jahre 1988 mit der GEW ab. Während dieser Vertrag keinerlei Gestattungsentgelte vorsah, wurde im Fernwärmegestattungsvertrag erstmalig die Erhebung von pauschalierten Gestattungsentgelten implementiert.

Anträge anderer Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Gestattung von Fernwärmeleitungen im öffentlichen Straßenland lagen der Verwaltung bislang nicht vor.

Sollte dies der Fall sein, wird die Verwaltung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch anderen Fernwärmeversorgern den Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages zu den gleichen Konditionen anbieten. Versorgungsunternehmen, die lediglich die Errichtung von lokalen Nahwärmenetzen beabsichtigen, werden Einzelgestattungsverträge zur Benutzung öffentlichen Straßenlandes für die Verlegung von Nahwärmeleitungen angeboten, in denen ein Gestattungsentgelt vereinbart wird.

gez. Höing